

Nachtrag zum Teilfinanzierungsvertrag vom 11.06.2014

Der Vertrag über die Finanzierung der Planungen von Teilen der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI (PV) der Infrastrukturmaßnahme „Ausbau/Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg-Ahrensburg-Bad Oldesloe“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der DB Netz AG, der DB Station&Service AG sowie der DB Energie GmbH vom 11.06.2014 (nachfolgend „FV“ genannt) ist diesem Nachtrag als **Anlage** beigelegt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass **§ 4 Vergabe von Aufträgen** des FV durch die folgende Fassung ersetzt wird:

§ 4 Vergabe von Aufträgen

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungsgeber berechtigt, von den EIU die Erstattung der Kosten für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Diese Kosten dürfen nicht in der Ausgleichsberechnung im Rahmen eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrages berücksichtigt werden.
Dritte sind auch mit den EIU verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (2) Die EIU verpflichten sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI zu beachten.
- (3) Die EIU dürfen – sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt – Aufträge ab Erreichen der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Aufträge für Planungsleistungen unterhalb der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte werden nach Maßgabe des Abschnitts 1 der VOL/A in der jeweils gültigen Fassung vergeben, wobei die EIU die Vergabeverfahrensart frei wählen dürfen. Die EIU haben die Zuwendungsgeber bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin laufend zu informieren.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die EIU in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben dürfen. Dies gilt auch für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, sind die Zuwendungsgeber insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die EIU sind berechtigt, dem Zuwendungsgeber FHH eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen auch für bereits durchgeführte Vergaben für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme gelten.

Für die DB Netz AG



Für die DB Station & Service AG



Für die DB Energie GmbH



Für die Freie und Hansestadt Hamburg



Für das Land Schleswig-Holstein

